

Frankenberger Tageblatt

Begründet 1842.

Bezirks-Anzeiger

70. Jahrgang.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft Flöha, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg i. Sa.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Kozberg in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von C. G. Kozberg in Frankenberg i. Sa.

Erscheint an jedem Sonntag abends für den folgenden Tag. Bezugspreis vierteljährlich 1 A 50 S, monatlich 50 S, Trägerslohn extra. — Einzelnummern laufenden Monats 5 S, früherer Monate 10 S. **Bestellungen** werden in unserer Geschäftsstelle, von den Posten und Ausgabestellen, sowie von allen Postanstalten Deutschlands und Österreichs angenommen. Nach dem Auslande Versand hauptsächlich unter Kreuzband.

Ankündigungen sind rechtzeitig anzugeben, und zwar größere Inserate bis 9 Uhr vormittags, kleinere bis spätestens 11 Uhr mittags des jeweiligen Ausgabetales. **Für Aufnahme von Anzeigen** an bestimmter Stelle kann eine Garantie nicht übernommen werden. **51. Telegramme:** Tageblatt Frankenberg-Sachsen.

Anzeigenpreis: Die 6-gesp. Zeitspaltel oder deren Raum 15 S, bei Lokal-Anzeigen 12 S; im amtlichen Teil pro Zeile 40 S; „Eingekauft“ im Redaktionsbüro 35 S. Für schwierigen und tabellarischen Satz Aufschlag, für Wiederholungsabdruck Ermäßigung nach feststehendem Tarif. Für Nachweis und Offerten-Aufnahme werden 25 S Ertragsgebühr berechnet. **Inseraten-Aufnahme** auch durch alle deutschen Annoncen-Expeditionen.

Bei der am 29. Mai dieses Jahres stattgefundenen Ergeben Wahl eines Abgeordneten zur Bezirksversammlung des Bezirksverbandes Flöha aus der Klasse der **Höchstbesteuerten** ist Herr **Kammerherr Graf v. Koennerich**, Rittergutsbesitzer auf Erdmannsdorf, neu gewählt worden.

Solches wird unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 20. April 1911, betreffend das Ergebnis der Neuwahlen der städtischen und ländlichen Abgeordneten zur Bezirksversammlung und die Bekanntmachung vom 17. Mai 1911, betreffend das Ergebnis der Neuwahlen von sieben Abgeordneten zur Bezirksversammlung des Bezirksverbandes Flöha aus der Klasse der Höchstbesteuerten, veröffentlicht. Flöha, am 2. Juni 1911.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Gemeindeparkasse zu Ebersdorf.

Die Sparkasse Ebersdorf, garantiert von der Gemeinde, verzinst alle Einlagen mit **3 1/2 Prozent, expediert an jedem Wochentage** von 8—12 Uhr vorm. und 2—5 Uhr nachm., schriftlich zu jeder Zeit. — **Einlagen, vom 1.—3. eines Monats bewirkt, werden für den Monat voll verzinst.** — Telefon-Nr. 2494 Amt Chemnitz.

Die Gemeinde-Sparkasse Flöha

verzinst Spareinlagen mit **3 1/2 %**. **Expeditionszeit: an jedem Werttage vorm. 8 bis 12, nachm. 2 bis 5 Uhr, Sonnabends durchgehend von vorm. 8 bis nachm. 3 Uhr.** Durch die Post bewirkte Einlagen werden **schleunigst expediert.** — **Telefon-Nr. 19.**

Pfingsten.

Von den großen Festen der Christenheit wird Pfingsten von vielen nur als Naturfest begangen. Entfaltet doch kaum zu anderer Zeit die Natur so viel feierliche Pracht wie zu Pfingsten, zurzeit der grünenden Weiden, des blühenden und singenden Frühsummers in der sonnigen, wohnigen Gotteswelt. Aber das christliche Pfingsten will mehr sein, als das Naturfest: es soll das Fest des Geistes sein, der tiefsten Innerlichkeit. Zur Pfingststimmung gehört gewiss auch die Freude an der Natur, an Wald und Wiese, an Tälern und Höhen im Frühlingssplendore. Aber Pfingsten soll es auch im Herzen der Menschen grünen, sprossen und blühen; christliches Leben soll darin wachen und wirken, der heilige Pfingstgeist soll die Menschen erfüllen, sie im tiefsten Innern ergreifen und neu gestalten.

Paulus rühmt diesen Pfingstgeist als den Geist der Liebe, der Kraft und der Frucht. Die Liebe hat erst mit dem christlichen Geiste im Leben der Wälder und Saaten feste Wurzeln geschlagen. Alle Gebiete menschlicher Arbeit und Tätigkeit hat die christliche Liebe befruchtet. Kein Verhältnis rechtlicher und sittlicher Natur ist unberührt geblieben. So hat das Christentum die Sklaverei beseitigt, die Arbeit geudet und das weibliche Geschlecht aus tiefer Erniedrigung zur Stufe der Gleichberechtigung emporgehoben. Weiblich in fast alle Felder des öffentlichen Lebens hat es mit der Pflicht der Nächstenliebe der Würde, der Barmherzigkeit und der Gerechtigkeit Bahn gebrochen. Aus dem Geiste der Liebe ist auch das große Werk unserer sozialen Gesetzgebung entsprungen. Es verdient immer aufs neue im Gedächtnis gerufen zu werden, daß die herrliche Kaiserbotschaft vor dreißig Jahren die Sozialreform ausdrücklich als die gesetzliche Verwirklichung des praktischen Christentums bezeugt hat. Bismarck bezeichnete im Januar 1882 die soziale Gesetzgebung als den Ausfluß der christlichen Nächstenliebe. Er betonte sich dabei darauf, daß unsere Begriffe von Moral, Ehre, Zivilisation, unser Pflicht- und Rechtsgesühl der Quelle des Christentums entstammen. „Ich meinerseits“, sagte der große Kanzler damals, „bekenne mich offen dazu, daß dieser mein Glaube an die Ausflüsse unserer offenbarten Religion in Gestalt der Sittenlehre vorzugsweise bestimmend für mich ist und jedenfalls auch bestimmend für die Stellung des Kaisers.“

Was heute ganz besonders not tut, ist der Pfingstgeist der Kraft und der Frucht. Daran krank unsere Zeit, daß wir infolge des Mangels kraftvoller, männlicher Frucht des Willens einen Ueberfluß an schwankenden, flackernden, schwachen, innerlich halt- und ziellosen Menschen haben, die darum nur allzuoft den Anforderungen und Ansehungen des Lebens nicht gewachsen sind, während es überall an starken Willensmenschen fehlt, an Charakteren und Persönlichkeiten. Die christliche Liebe soll nicht kraft- und ziellos werden lassen, darf nicht weicheitlich und schwächlich sein, sie kann auch zürnen und strafen und ein Regiment führen. Der Geist der Liebe ist eins mit dem der Kraft und der Frucht.

Wie sehr es an dieser gebriht, kündigt in erschreckendem Maße die Sittengeschichte unserer Tage, am dringendsten der Teil unseres Volkes, der vor allem der Frucht bedarf, wenn er gedeihen soll, die Jugend, die sonst verlottert und verwildert. Der Geist der Kraft und der Frucht aber flieht aus der Glaubenszuversicht, die das Bewußtsein der stitlichen Verantwort-

lichkeit gibt. Bismarck schrieb einst seiner Frau: „Ich begreife nicht, wie ein Mensch, der über sich nachdenkt und doch von Gott nichts weiß oder wissen will, sein Leben vor Verachtung und Langeweile tragen kann, ein Leben, das dahinsührt wie ein Strom, wie ein Schlaf, wie ein Traum, das bald weilt und; wir bringen unsere Jahre zu wie ein Geschwäg. Ich weiß nicht, wie ich das früher ausgehalten habe; sollte ich jetzt leben wie damals ohne Gott, ich wüßte doch in der Tat nicht, warum ich dieses Leben nicht ablegen sollte wie ein schwunghaftes Hemd.“ Die Annahme der Selbstmorde bezeugt, daß der Geist der Liebe, der Kraft und der Frucht mehr und mehr abhanden kommt. Möge dieser Geist unter Volk wieder ganz erfüllen, jener Geist, der sich einst am ersten Pfingsttage in Flammen auf die Jünger Christi herniederließ und in ihnen die Begeisterung und Tatkraft erweckte, die das Christentum zum Siege führten!

Wann tritt die Reichsversicherungsordnung in Kraft?

Ein Zeitpunkt für das Inkrafttreten von Bestimmungen des neuen Gesetzes ist bekanntlich nur für die Hinterbliebenenversicherung festgelegt, die mit dem 1. Januar n. J. zur Durchführung gelangt. Die Vorbereitungen hierzu erstrecken sich im wesentlichen auf die Verhandlungen mit der Reichspostverwaltung über die Herstellung und den Verkauf der neuen Versicherungsmarken. Im übrigen ist das Inkrafttreten des Gesetzes oder seiner einzelnen Teile kaiserlicher Verordnung überlassen. Die umfangreichsten Vorarbeiten wird, so schreibt die „Tägl. Rundsch.“, die Neuordnung der Krankenversicherung notwendig machen, an denen die Reichsbehörden, der Bundesrat und auch die Landesbehörden beteiligt sind. Auf die letzteren entfällt in erster Linie die Umorganisation der Krankenkassen, Bildung der Allgemeinen Ortskrankenkassen, Zulassung bestehender Kassen usw. Außerdem ist die Einrichtung der neuen Versicherungsbehörden Sache der Landesregierungen. Da für diese Behörden eine ganze Reihe neuer Ausgaben entstehen, für welche Mittel nicht vorhanden sind, so wird die Einrichtung der Behörden jedenfalls erst mit dem Etatsjahr 1912 zur Durchführung gelangen. Der Bundesrat hat für die in die Krankenversicherung neu einzubeziehenden Kreise, insbesondere für die Hausgewerbetreibenden, bei denen noch eine ganze Reihe schwieriger Fragen zu lösen ist, die allgemeinen Bedingungen für die Versicherung festzustellen. Außerdem dürfte die Errichtung eines neuen Normalstatuts für Krankenkassen erforderlich werden. Auf Grund dieses Normalstatuts werden dann die Krankenkassen nach ihrer Reorganisation ihre Statuten aufzustellen haben, die der Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörde oder aber bereits des Oberversicherungsamts bedürfen. Erst wenn alle diese Vorarbeiten zum Abschluß gebracht sind, wird es möglich sein, die Krankenversicherung in ihrem neuen Umfang nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung in Kraft zu setzen. Daß dies vor Mitte des nächsten Jahres möglich sein wird, läßt sich kaum annehmen.

Hiermit wird das nachstehende Ortsgesetz mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß es **sofort** in Kraft tritt. **Stadtrat Frankenberg**, am 2. Juni 1911.

Ortsgesetz,

die Anwendung des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier vom 10. September 1870 betreffend.

Auf Grund der Verordnung der königlichen Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts, sowie des Innern vom 29. Juni 1910 wird hiermit folgendes bestimmt: Die in § 3 Absatz 5 des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, vom 10. September 1870 und in Ziffer III, 12 der stadtträtlichen Bekanntmachung, die Sonn- und Festtagsruhe im Handelsgewerbe betreffend, vom 6. Februar 1909 vorgeschriebene Schließung der Schaufenster kann in Zukunft auch während der Zeit unterbleiben, zu welcher der Handelsbetrieb nicht gestattet ist.

Frankenberg, am 3. April 1911.
Der Stadtrat.
(gez.) **Dr. Irmer**, Bürgermeister
Die Stadtverordneten.
(gez.) **Dr. Bähr**, Vorsteher.
Vorstehendes Ortsgesetz wird auf Grund von § 142 der Reichsgewerbe-Ordnung **genehmigt**.
Chemnitz, den 28. Mai 1911.
Königliche Kreisauptmannschaft.
(L. S.) (gez.) **Loßow**. Strehle.

Oertliches und Sächsisches.

Frankenberg, 3. Juni 1911.

Pfingsten.

Das dritte und letzte der großen christlichen Feste, das nun wieder gekommen ist, ruht uns auf, mit hellen Augen in die Welt zu schauen und überall in ihr der göttlichen Gedanken zu erfassen. Dem Menschen erwächst eine wunderbare Kraft aus dem Verstehen, d. h. dem Einswerden mit der ihn umgebenden Natur und ihrem großen Plan, und nichts widerlegt mehr die Ansicht jener seltsamen Philosophen, die im Christentum eine lebensfeindliche Weltanschauung erblicken wollen, als eben die Tatsache der Pfingstfeier, die sowohl in glaubhaftem Bilde die Heiligung des Menschengeistes durch göttliche Gnade lehrt, als auch den Menschen erkennen läßt, wie ihn liebevolles Verstehen der Natur, des vielfältigen Lebens mit seiner Fülle von bunter Schönheit und Herrlichkeit, zu der Reife und Vollkommenheit gelangen läßt, die für ihn möglich ist. Nicht nur durch das Vertiefen in die eigene Seele, durch das Versenken in die rein geistige Welt, erringt sich diese Reife, sie ist auch der Preis eines Erfassens der Welt der äußeren Erscheinungen, die ja nur eine Manifestation der hinter ihr verborgenen Kräfte bedeutet. Und wie nun einmal die Mehrzahl der Naturen veranlagt ist, wird diese Art der handgreiflichen und herzhaften Erkenntnis, dieses Eingehen zum Land der Erkenntnis durch das Morgentor der Schönheit, den Vorzug haben. Daher ist Pfingsten auch das Fest der Wanderung. Das fröhliche Durchstreifen der grünen Wälder und bunten Wiesen symbolisiert das jugendliche Umfassen aller Nähe und Ferne durch den Menschengeist. Aber das Symbol ist nicht nur ein totes Bild, es wirkt mit geheimen Kräften, es wird selber zu einem lebendigen Teil des Ganzen. Die Pfingsttour ist daher nicht bloß eine Wanderung, wie man sie auch zu jeder anderen beliebigen Zeit unternehmen kann, die Festwanderung vermag noch andere, ganz besondere Eindrücke zu vermitteln, die sich schwer beschreiben lassen, die jeder an sich selber erfahren muß. Es ist ein Unterschied zwischen Alltag und Festtag auch in der Natur. Wie heißt's so schlicht und doch so ergreifend in jenem Sonntagsgedicht des Schäfers? „Der Himmel klar und feierlich, so ganz, als wollt' er öffnen sich.“ Wohl schöpft der Poet aus dem reichen Vorn seiner Gestaltungs-kraft, aber der Eindruck ist das Ursprüngliche, der eigentliche Boden, aus dem das künstlerische Wort sproßt. Möge jedem eine rechte Pfingstwanderung beschieden sein, die Geist und Körper neue Kräfte zu verleihen imstande ist.

† **Für Verkaufsläden!** Am heutigen Pfingst-Sonabend bleiben die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige in Frankenberg bis abends 9 Uhr geöffnet. — Weiter sei an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht, daß nach einer amtlichen Bekanntmachung an der Spitze die Schließung der Schaufenster zu den Zeiten, während welcher der Handelsbetrieb nicht gestattet ist, von jetzt an unterbleiben kann.

† **Wo gehen wir während der Feiertage hin?** Allen unsern Lesern und Leserinnen sei der Anteilteil der heutigen Tageblattnummer als Wegweiser für das Feiertagsprogramm zur Durchsicht empfohlen. Zugleich verweisen wir auf die in voriger Feiertagsnummer abgedruckt gewesene Ausflugsstapel.